

Lizenzbedingungen für den Erwerb einer Nutzungslizenz über Software von der Agrosoft EDV-Entwicklung GmbH

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Anbieter überträgt zum vereinbarten Preis das nicht weiter übertragbare und nicht ausschließliche Recht, das bestellte Programm zu nutzen.

§ 2 Lieferung

1. Der Anbieter liefert dem Kunden eine Kopie des Programms in maschinenlesbarem Format.
2. Der Anbieter liefert zu dem vereinbarten Programm bzw. zu den vereinbarten Programmen gehöriges Dokumentationsmaterial.
3. Risiko und Kosten der Anlieferung zu dem Installationsort trägt der Anbieter. Entstehen durch abweichende Versandwünsche des Kunden Mehrkosten, so trägt diese der Kunde.
4. Soweit der Anbieter Updates anbietet, hat der Kunde das Recht, das Update für den jeweils gültigen Preis, der jederzeit bei dem Anbieter erfragt werden kann, zu beziehen.

§ 3 Vervielfältigungsbefugnis

Das Kopieren von überlassenen Programmen in maschinenlesbarer oder ausgedruckter Form ist nur in dem Umfange der bestimmungsgemäßen Nutzung des Programms zulässig. Hierzu gehört insbesondere das Laden vom Originaldatenträger, das Installieren auf Festplatte, das Laden auf Haupt- (Arbeits-) Speicher und auf Zwischenspeicher wie etwa Register und den Cache, soweit mit der Nutzung technisch bedingt verbunden. Der ausgelieferte Originaldatenträger (CD-ROM, DVD) dient als Sicherungskopie. Der Kunde ist nicht berechtigt, außerdem selbst eine Sicherungskopie herzustellen.

§ 4 Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz

1. Der Kunde darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt der Kunde jedoch die Hardware, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen.
2. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätig halten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig. Möchte der Kunde die Software auf mehreren Hardwarekonfigurationen zeitgleich einsetzen, etwa durch mehrere Mitarbeiter, muss er eine entsprechende Anzahl von Programmpaketen erwerben.
3. Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Programms geschaffen wird. Möchte der Kunde die Software innerhalb eines Netzwerksystems oder sonstiger Mehrstations-Rechnersysteme einsetzen, muss er eine zeitgleiche

Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen unterbinden oder dem Lieferanten eine besondere Netzwerkgebühr entrichten, deren Höhe sich nach der Anzahl derjenigen Rechner, die gleichzeitig auf den Server zugreifen können, richtet. Die Höhe der zu entrichtenden Netzwerkgebühr wird der Anbieter dem Kunden umgehend mitteilen, sobald dieser dem Anbieter den geplanten Netzwerkeinsatz einschließlich der Zahl der angeschlossenen Rechner bzw. Arbeitsplätze schriftlich bekannt gegeben hat. Der Einsatz des Programms innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems ist erst nach der vollständigen Entrichtung der Netzwerkgebühr zulässig.

§ 5 Dekompilierung und Programmänderung

1. Ein Dekompilieren des Programms (Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen) ist unzulässig. Die zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität eines abhängig geschaffenen Computerprogramms erforderlichen Schnittstelleninformationen können gegen entsprechende Aufwandsentschädigung beim Anbieter angefordert werden.
2. Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist grundsätzlich unzulässig. Nur wenn durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird und der Anbieter trotz entsprechender Aufforderung zur Störungsbeseitigung diese nicht innerhalb angemessener Zeit vorgenommen hat, darf der Kunde den Kopierschutz bzw. die Schutzroutine entfernen. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Kunde die Beweislast.
3. Andere als die im Abs. 2 geregelten Programmänderungen, insbesondere zum Zweck der sonstigen Fehlerbeseitigung oder der Erweiterung des Funktionsumfangs sind nur zulässig, wenn das geänderte Programm allein im Rahmen des eigenen Gebrauchs eingesetzt wird. Zum eigenen Gebrauch im Sinne dieser Regelung zählt insbesondere der private Gebrauch des Kunden. Daneben zählt zum eigenen Gebrauch aber auch der beruflichen Zwecken oder erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienende Gebrauch, sofern er sich auf die eigenen Verwendung durch den Anwender oder seiner Mitarbeiter beschränkt und nicht nach außen in irgendeiner Art und Weise gewerblich verwertet werden soll.
4. Die im voran stehenden Absatz angesprochenen Handlungen dürfen nur dann von einem kommerziell arbeitenden Dritten überlassen werden, der mit dem Anbieter in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis steht, wenn der Anbieter die gewünschten Programmänderungen nicht gegen ein angemessenes Entgelt vornehmen wollte. Dem Anbieter muss eine angemessene Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme eingeräumt werden.
5. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale darf der Kunde auf keinen Fall entfernen oder verändern.

§ 6 Gewährleistung / Haftung

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. Im Falle fristgerechter, berechtigter Beanstandungen des Kunden ist der Anbieter nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung (Lieferung einer mangelfreien Sache) berechtigt. Schlägt die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Im Falle der Nachbesserung und Ersatzlieferung trägt der Anbieter die zu diesem Zwecke erforderlichen Aufwendungen. Dies gilt nicht, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die gekaufte Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Kunden oder des sonstigen Bestimmungsortes verbracht worden ist.
3. Der Anbieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen des Anbieters beruhen. Der Anbieter ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. In beiden Fällen ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Das gilt nicht, wenn der Anbieter einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft übernommen hat.
4. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
5. Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung ausgeschlossen.
6. An Stelle der gesetzlichen Gewährleistungspflicht gilt bei Kaufverträgen eine Gewährleistungspflicht von einem Jahr als vereinbart. Sie beginnt ab Gefahrübergang.
7. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

§ 7 Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen des Anbieters erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn der Anbieter hierfür seine schriftliche Zustimmung erteilt.

§ 8 Kollision mit anderen Geschäftsbedingungen

Abweichungen in Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn der Anbieter diesen Abweichungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 9 Hinweis- und Kenntnisnahmebestätigung

Dem Kunden ist die Verwendung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen seitens des Anbieters bekannt. Er hatte die Möglichkeit, von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen

§ 10 Rechtswahl

Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

§ 11 Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, wird Osnabrück als Gerichtsstand vereinbart.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Stand: 05.08.2006

Agrosoft EDV-Entwicklung GmbH
Eschstr. 6
49328 Melle

Telefon 05428 9412 0
Telefax 05428 9412 20

E-Mail info@agrosoft-edv.com
Internet <http://www.agrosoft-edv.com>